

 Bundeskanzleramt

bundestkanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.613.120

Wien, am 17. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schuch-Gubik, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2026 unter der Nr. **6659/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ortsungebundene Telearbeit bzw. „Home-Office“ in Ihrem Ressort“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?*
 - a. *Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
 - b. *Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*

- ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*

Zum Anfragestichtag verfügten 159 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralstelle des Bundeskanzleramtes über eine schriftliche Vereinbarung zur regelmäßigen Telearbeit. Keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter aus politischen Büros im Bundeskanzleramt verfügt über eine schriftliche Vereinbarung zur Telearbeit.

Seit 1. Jänner 2026 wurden 77 Anträge auf schriftliche Vereinbarungen zur regelmäßigen Telearbeit gestellt, wobei davon 65 Anträge die Verlängerung bestehender Vereinbarungen betrafen. Ein Antrag wurde für regelmäßige Telearbeit außerhalb Österreichs gestellt. Anträge werden dann abgelehnt, wenn die in der bestehenden Richtlinie des Bundeskanzleramts normierten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Zu Frage 2:

2. *Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das „erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit“ der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen?*
- a. *Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?*
- i. *Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet?*
- b. *Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?*
- i. *Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?*
- c. *Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?*
- i. *Wenn ja, wie viele?*
- ii. *Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?*

Die Telearbeits-Richtlinie für das Bundeskanzleramt, welche mit 1. Juni 2022 in Kraft trat, enthält detaillierte Voraussetzungen, die für eine erfolgreiche Dienstverrichtung außerhalb der Büroräumlichkeiten vorliegen müssen. Diese unterscheidet zunächst zwischen der regelmäßigen Telearbeit, welche unter bestimmten Voraussetzungen über entsprechende Vereinbarung im Regelfall für die Dauer eines Jahres vereinbart werden kann einerseits und

der anlassbezogenen Telearbeit, die im Einzelfall vereinbart wird, andererseits. Eine Kombination der beiden Modelle ist nicht zulässig. Selbstverständlich ist jedenfalls absolute Voraussetzung, dass der Dienstbetrieb durch Telearbeit nicht eingeschränkt wird.

Die Richtlinie sieht durch Beschränkungen der Telearbeitstage für beide Modelle vor, dass das Maß an persönlicher Anwesenheit jedenfalls überwiegen muss: So können bei der regelmäßigen Telearbeit grundsätzlich maximal 2 regelmäßige Telearbeitstage pro Woche gewährt werden.

Bei der anlassbezogenen Telearbeit können maximal 6 anlassbezogene Telearbeitstage pro Monat gewährt werden. Davon können maximal 2 Tage pro Woche in Anspruch genommen werden. Bedienstete haben jedenfalls an Tagen, an welchen gemeinsame Teambesprechungen stattfinden, anwesend zu sein.

Ausnahmen davon bestehen etwa bei außergewöhnlichen Belastungen. Zwei Mitarbeiterinnen des Bundeskanzleramtes verrichten ihre Dienstleistung aufgrund außergewöhnlicher Umstände überwiegend außerhalb des Büros. Davon sind keine Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter der politischen Büros betroffen.

Zu den Fragen 3, 5, 12 und 13:

3. *Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?*
 - a. *Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?*
 - i. *Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?*
5. *Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?*
 - a. *Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?*
12. *Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?*
13. *Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?*

Eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von Telearbeit ist nach der Telearbeitsrichtlinie die Eignung des jeweiligen Arbeitsplatzes dafür: Vorausgesetzt ist unter anderem

zunächst, dass die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragenen Aufgaben ihrem Wesen nach ortsunabhängig, eigenständig und ungestört durchgeführt werden können, diese vorrangig technikgestützt zu erledigen sind, einen hohen Anteil an Informationsverarbeitung aufweisen und ihre Ausführung keine persönliche Anwesenheit und keinen Rückgriff auf schriftliche Unterlagen im Büro erfordert. Die Aufgaben müssen zudem im Hinblick auf ihre Ergebnisse ortsunabhängig definierbar und ihr Arbeitserfolg überprüfbar und kontrollierbar sein.

Selbstverständlich muss gewährleistet sein, dass die gewählte Örtlichkeit für Telearbeit die ungestörte Verrichtung der übertragenen Aufgaben zulässt und dieser im Einklang mit Vorschriften der Informationssicherheit, der Cybersicherheit sowie der IKT-Vorschriften des Bundeskanzleramtes steht. Bedienstete müssen während der festgelegten Dienstzeiten durchgehend erreichbar sein und Arbeit verrichten. Telearbeit kann nach der Telearbeitsrichtlinie im Bundeskanzleramt ferner nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sich Bedienstete und deren Vorgesetzte verpflichten, die für die Wahrung der Datensicherheit, Verschwiegenheitspflichten und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 165/1999, idgF und der Datenschutz-Grundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679 sowie sonstiger (Daten-) Sicherheitsvorschriften des Ressorts sind bei der Telearbeit uneingeschränkt einzuhalten.

Die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle obliegt im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht den jeweiligen Vorgesetzten. Für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bestehen keine gesonderten Regelungen.

Zu Frage 4:

4. *Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?*

Nein.

Zu den Fragen 6 und 7:

6. *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?*
 - a. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*
7. *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?*
 - a. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*

Es gab im Bundeskanzleramt im angefragten Zeitraum keine Fälle im Sinne der Fragestellungen.

Zu den Fragen 8 und 10:

8. *Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?*
 - a. *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
 - b. *Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - c. *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?*
 - i. *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
 - d. *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?*
 - i. *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
10. *Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?*
 - a. *Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?*
 - b. *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*

Im Anfragezeitraum entfallen Telearbeitstage aus regelmäßiger Telearbeit zu 17% auf Montage, 16% auf Dienstage, 14% auf Mittwoche und zu je 27% auf Donnerstage und Freitage. Festzuhalten ist dazu, dass Bedienstete an Tagen, an welchen gemeinsame Teambesprechungen stattfinden, anwesend zu sein haben.

Zu Frage 9:

9. *An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
- a. *An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - b. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?*
 - c. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?*
 - d. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?*

Im angefragten Zeitraum waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate oder Kabinette) an keinem Tag vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle.

Zu Frage 11:

11. *Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?*
- a. *Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Überstunden sind regelmäßig Gegenstand parlamentarischer Anfragen. Ich verweise auf die Beantwortungen der entsprechenden quartalsweise ergangenen Anfragen.

Zu Frage 14;

14. *Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?*
- a. *Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?*
 - b. *Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?*
 - i. *Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*
 - d. *Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?*
 - i. *Wie viele Bedienstete nahmen teil?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?*

Das IKT-System des Bundeskanzleramts ist so konzipiert, dass auch bei Remotezugriffen dieselben Sicherheitsstandards wie bei lokalem Arbeiten erfüllt werden. Die Systeme des Bundeskanzleramts und die darin verarbeiteten Informationen werden durch ein mehrstufiges Sicherheitssystem geschützt. Der Zugriff auf Informationen mit erhöhtem Schutzbedarf erfolgt grundsätzlich erst nach weiterführenden Authentifizierungsmaßnahmen (z.B. ID-Austria).

Datenverkehr über externe Anschlüsse wird durch die zur Anwendung kommenden Sicherheitsmaßnahmen auf potentielle Schadensmöglichkeiten hin geprüft und gegebenenfalls der Zugriff gesperrt und das zuständige Sicherheitsteam informiert.

Grundsätzlich ist ein Zugriff auf Ressourcen des Bundeskanzleramts erst nach Authentifizierung an vom Bundeskanzleramt verwalteten Geräten möglich. Der Zugriff auf Informationen mit erhöhtem Schutzbedarf erfolgt grundsätzlich erst nach weiterführenden Authentifizierungsmaßnahmen (z.B. ID-Austria). Die meisten Fachanwendungen werden über das Standardportal bzw. Portal Austria authentifiziert. Diese Portale verwenden eine 2-Faktor-Authentifizierung.

Der Einsatz von privaten Geräten ist aufgrund der IT-Vollausstattung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht erforderlich.

Das Bundeskanzleramt stellt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern strukturiert Informationen und Schulungen zur Nutzung von IT-Systemen des Bundeskanzleramts zur Verfügung. Schulungen zu Datenschutz und Telearbeit sind durch die Bediensteten verpflichtend zu absolvieren. Darüber hinaus werden durch die Fachabteilungen regelmäßig Informationen zu aktuellen Bedrohungen oder auch Handlungsempfehlungen über die internen Kommunikationssysteme geteilt.

Zu Frage 15:

15. Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?

- a. Wenn ja, wie viele und welcher Art?*
- b. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter*

Im anfragegegenständlichen Zeitraum gab es keine Vorfälle im Sinne der Fragestellungen.

Zu Frage 16:

16. Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?

a. Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?

Es sind keine zusätzlichen Kosten im Sinne der Fragestellung entstanden.

Dr. Christian Stocker

